

Datum 08.11.2017

**Stellungnahme zum Beschlussantrag Nr. BA-053/2017**

**Gegenstand:** Neuwahl der Ausschüsse des Stadtrates mit Ausnahme des Jugendhilfeausschusses

**Einreicher:** Ratsfraktion PRO CHEMNITZ

Es spricht nichts gegen die Zulässigkeit des Antrages, denn die Verbands- und Organkompetenz ist bei diesem Antrag eröffnet. Gem. § 42 Abs. 1 S. 3 SächsGemO sind die beschließenden Ausschüsse nach jeder Wahl der Gemeinderäte neu zu bilden. Allerdings ist es auch möglich, dass der Stadtrat während seiner Amtszeit auf Antrag einer Fraktion mehrheitlich eine Auflösung eines Ausschusses beschließen kann. Der Ausschuss wäre dann gem. § 42 Abs. 2 SächsGemO neu zu bilden.

Der Grundsatz der Spiegelbildlichkeit der Ausschüsse ist jedoch ständige Rechtsprechung und wurde nicht erstmalig in dem zitierten Urteil des Bundesverfassungsgerichts erwähnt, welches ohnehin für die Ausschüsse des Deutschen Bundestages gilt.

Für den Stadtrat ergibt sich dieser Grundsatz unmittelbar aus § 42 Abs. 2 S. 1 SächsGemO. Dabei handelt es sich um eine sogenannte Soll-Vorschrift. Wenn keine Einigung über die Ausschusszusammensetzung zustande kommt, wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Im Rahmen der Änderung der SächsGemO wurde 2014 das Benennungsverfahren gem. § 42 Abs. 2 S. 4 u. 5 SächsGemO eingeführt. Im Falle des Benennungsverfahrens gilt gem. § 42 Abs. 2 S. 4 SächsGemO i. V. m. § 21 Abs. 1 KomWG das d' Hondtsche Höchstzahlverfahren.

Nach den o. g. Vorschriften wurden die Ausschusswahlen durchgeführt. Da die Ausschüsse nur ein verkleinertes Abbild des Stadtrates sind und Wesensmerkmal der Ausschüsse die geringere Mitgliederzahl im Vergleich zum Stadtrat ist, hat der Gesetzgeber dabei in Kauf genommen, dass Fraktionen mit sehr wenigen Sitzen im Stadtrat unter Umständen keinen Sitz im Ausschuss erhalten. Die Rechtsprechung fordert nicht, dass alle politischen Kräfte berücksichtigt werden müssen.

*Miko Runkel*  
Miko Runkel  
Bürgermeister